DURABLE

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: DESINFEKTIONS HANDGEL (2L)

Produktcode: BL031511-DE (587519)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Desinfektionsmittel. Nur gemäß den Anweisungen anwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Durable Hunke & Jochheim GmbH&Co. KG (Head office.

Adresse : Westfalenstrasse 77-79, 58636, Iserlohn, Germany. Telefon : +49 (0) 2371/662-0. Fax : +49 (0) 2371/662-221.

durable-clean@durable.de http://www.durable.de

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 2371/662-0.

Gesellschaft/Unternehmen: http://www.durable.de

Bedienungszeiten: Montag - Donnerstag: 8:00 - 17:00; Freitag: 8:00 - 13:00

Weitere Notrufnummern

Deutschland: Giftnotrufzentrale Berlin: +49 30 192 40, Bonn: +49 228 192 40, Erfurt: +49 361 730 730, Freiburg: +49 761 192 40, Goettingen: +49 551 192 40, Homburg (Saar): +49 6841 192 40, Mainz: +49 6131 192 40, Munich: +49 (0)89 192 40. Österreich: Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43. Schweiz: Swiss Toxicological Information Centre (Zürich): +41 44 251 51 51 (in Switzerland dial 145) www.toxi.ch.

Belgien: Antigiftzentrum - Brüssel: 070/245 245. Luxemburg: Antigiftzentrum: (+352) 8002 5500.

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (Flam. Liq. 2, H225).

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:





GHS02

GHS07

Signalwort:

GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
	· /		/ -
CAS: 64-17-5	GHS07, GHS02	[1]	50 <= x % < 100
EC: 200-578-6	Dgr		
REACH: 01-2119457610-43	Flam. Liq. 2, H225		
	Eye Irrit. 2, H319		
ETHANOL			
CAS: 67-63-0	GHS07, GHS02	[1]	1 <= x % < 2.5
EC: 200-661-7	Dgr		
REACH: 01-2119457558-25	Flam. Liq. 2, H225		
	Eye Irrit. 2, H319		
PROPAN-2-OL	STOT SE 3, H336		
CAS: 56-81-5		[1]	1 <= x % < 2.5
EC: 200-289-5			
GLYCERIN			
CAS: 68551-13-3	GHS07, GHS09		0 <= x % < 1
	Wng		0 11 /0 11
ALCOHOL ALKOXYLATE	Skin Irrit. 2, H315		
	Eye Irrit. 2, H319		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 1		

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

Angaben zu Bestandteilen:

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei ungewöhnlichen oder andauernden Symptomen immer ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn möglich. Unbefugte von Gefahrenzone fernhalten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen mittels Erdungsanschluß.

Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen : beim Umfüllen immer erden. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und für Böden aus nicht leitendem Material sorgen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Gemisch nicht mit den Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Elektrostatische Aufladung verhindern.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
64-17-5	1000 ppm				
	1907 mg/m ³				
67-63-0	200 ppm	400 ppm			
	500 mg/m ³	1000 mg/m ³			
56-81-5	10 mg/m ³				

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

CAS	-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun
		wert:		gsfaktor:
64-17-5		200 ppm		4(ÎTMÎTM)
		380 mg/m ³		
67-63-0		200 ppm		2(II)
		500 mg/m ³		
56-81-5		200 mg/m ³		2 (I)

- Österreich (BGBl. II, 254/2018) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
64-17-5	1000 ppm	2000 ppm			
	1900 mg/m ³	3800 mg/m ³			
67-63-0	200 ppm	800 ppm			
	500 mg/m ³	2000 mg/m ³			

- Schweiz (SUVAPRO 2017):

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
64-17-5	500 ppm	1000 ppm		SSC
	960 mg/m ³	1920 mg/m ³		
67-63-0	200 ppm	400 ppm		B SSC
	500 mg/m ³	1000 mg/m ³		
56-81-5	50 i mg/m ³	100 i mg/m ³		SSC

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Endverwendung: Arbeiter.
Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen. DNEL: 56 mg of substance/m3

Endverwendung: Verbraucher.

Art der Exposition: Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 229 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen.
DNEL: 33 mg of substance/m3

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Endverwendung: Arbeiter. Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 888 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 500 mg of substance/m3

Endverwendung: Verbraucher.

Art der Exposition: Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 26 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL: 319 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 89 mg of substance/m3

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Endverwendung: Arbeiter.
Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Âuswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 343 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen. DNEL: 1900 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 950 mg of substance/m3

Endverwendung:Art der Exposition:

Verbraucher.

Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 87 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 206 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen. DNEL: 950 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 114 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Umweltbereich: Boden.
PNEC: 0.141 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser.
PNEC: 0.885 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 0.0885 mg/l

Umweltbereich: Intermittierendes Abwasser.

PNEC: 8.85 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.

PNEC: 3.3 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: .33 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 1000 mg/l

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Umweltbereich: Boden.
PNEC: 28 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 140.9 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 140.9 mg/l

Umweltbereich: Intermittierendes Abwasser.

PNEC: 140.9 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.

PNEC: 552 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: 552 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 2251 mg/l

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Umweltbereich: Boden. PNEC: 0.63 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 0.96 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 0.79 mg/l

Umweltbereich: Intermittierendes Abwasser.

PNEC: 2.75 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.

3.6 mg/kg PNEC:

Umweltbereich: Meerwassersediment.

2.9 mg/kg Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 580 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :





Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

PNEC:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Naturlatex
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Hände waschen nach Kontakt mit der Haut.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Nach der Handhabung sorgfältig Hände und ausgesetzte Haut mit Seife waschen.

- Atemschutz

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Farbe: Weiß, trübe
Geruch: Ethanol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: 5.50 .

neutral

Siedepunkt/Siedebereich: > 35°C

Flammpunktbereich : Flammpunkt < 23°C.

Dampfdruck (50°C) : unter 110 kPa (1.10 bar)

Dichte: 0.870
Wasserlöslichkeit: löslich

Viskosität : $v < 7 \text{ mm2/s } (40^{\circ}\text{C})$ Entzündlichkeit : Leichtentzündlich

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/l): 628.14

Wasser gehalt: Formel auf Wasserbasis

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- elektrische Aufladung
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen
- Frost

Lagerung in einem trockenen, frostfreien und gut belüfteten Raum.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Stoffe bekannt, mit den eine gefährliche Reaktion auftreten kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Oral: LD50 > 12600 mg/kg

Art : Ratte

Dermal: LD50 > 10000 mg/kg

Art: Kaninchen

Inhalativ (n/a): LC50 > 2.75 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Oral: LD50 = 5840 mg/kg

Art: Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 = 13900 mg/kg

Art: Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 = 30 mg/l

Art : Ratte

Expositionsdauer: 4 h

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Oral : LD50 = 10470 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal : LD50 > 15800 mg/kg

Art : Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 = 124.7 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Expositionsdauer: 4 h

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

Propan-2-ol: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Ethanol: Kaninchen: Reizend. Glycerin: Nicht reizend. ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Propan-2-ol : Verursacht schwere Augenreizung. Ethanol : Verursacht schwere Augenreizung.

Glycerin: Nicht reizend. ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Hornhauttrübung : Durchschnittswert = 1.1

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Iritis: Durchschnittswert = 0.44

Art: Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautrötung : Durchschnittswert = 2.1

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautödem: Durchschnittswert = 1.3

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Glycerin: Nicht sensibilisierend. PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Maximierungstest am Meerschweinchen Nicht sensibilisierend.

(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test):

Art : Meerschweinchen

OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Stimulationstest der Lymphknoten: Nicht sensibilisierend.

Art : Maus

OECD Guideline 429 (Skin Sensitisation: Local Lymph Node Assay)

Keimzellmutagenität:

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vitro): Negativ.

Art : Bakterien

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vitro): Negativ.

Art : Säugerzelle

OECD Guideline 476 (In vitro Mammalian Cell Gene Mutation Test)

Karzinogenität:

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Art : Ratte

OECD Guideline 451 (Carcinogenicity Studies)

Reproduktionstoxizität:

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Propan-2-ol: Beim Menschen: Einatmen der Dämpfe kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Ethanol: Beim Menschen: Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren: Keine Wirkungen bekannt. Glycerin: Beim Menschen: Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren: Keine Wirkungen bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Ethanol : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt. Glycerin : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Propan-2-ol: Beim Menschen: Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei männlichen Ratten: Das Produkt kann den Nieren und der Leber beeinflussen, mit dem Ergebnis einer Funktionsstörung.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Oral: C = 900 mg/kg bodyweight/day

Art: Ratte

Expositionsdauer: 90 days

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Oral: C = 1730 mg/kg bodyweight/day

Art : Ratte

Expositionsdauer: 90 days

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

Gefahr bei Aspiration:

Propan-2-ol : Aspiration in die Lungen kann bei Verschlucken oder Erbrechen vorkommen, was Lungenschädigung oder Tod durch chemische Lungenentzündung.

Ethanol : Nicht als gefährlich eingestuft. Glycerin : Nicht als gefährlich eingestuft.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Toxizität für Fische: LC50 = 885 mg/l

Art : Pimephales promelas Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 1955 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Toxizität für Fische: LC50 = 9640 mg/l

Art: Pimephales promelas

Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere : EC50 > 10000 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 24 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen: ECr50 > 1000 mg/l

Art : Scenedesmus subspicatus Expositionsdauer : 72 h

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Toxizität für Fische: LC50 = 13000 mg/l

Art: Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC = 250 mg/l Art : Brachydanio rerio Expositionsdauer : 96 h

OECD Guideline 212 (Fish, Short-term Toxicity Test on Embryo and Sac-Fry Stages)

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 12340 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC = 9.6 mg/l Art : Ceriodaphnia sp. Expositionsdauer : 7 days

Toxizität für Algen : ECr50 = 275 mg/l

Art : Chlorella vulgaris Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

GLYCERIN (CAS: 56-81-5)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Chemischer Sauerstoffbedarf : DCO = 2.4 g/g

Biochemischer Sauerstoffbedarf (5 Tage): DBO5 = 1.171 g/g

Biologischer Abbau : Nicht schnell abbaubar.

DBO5/DCO = 0.49

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Chemischer Sauerstoffbedarf : DCO = 1.9 g/g

Biochemischer Sauerstoffbedarf (5 Tage): DBO5 = 1 g/g

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

DBO5/DCO = 0.53

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Propan-2-ol: Kein Bio-Akkumulation. Ethanol: Keine Bio-Akkumulation erwartet. Glycerin: Keine Bio-Akkumulation erwartet.

12.3.1. Stoffe

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: log Koe = 0.05

OECD Guideline 107 (Partition Coefficient (n-octanol / water), Shake Flask Method)

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = -0.32

Bioakkumulation: BCF = 1.93

12.4. Mobilität im Boden

Propan-2-ol: Voraussichtlich im Wasser bleiben, oder wandern durch Boden.

Ethanol : Lösbar im Wasser. Glycerin : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Propan-2-ol: PBT/vPvB: Nein. Ethanol: PBT/vPvB: Nein. Glycerin: PBT/vPvB: Nein.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Entsorgung oder Wiederverwertung gemäß gültiger Gesetzgebung nämlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Abfall vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814,610) und die Verordnung des UVEK über die Abfalllisten.

Die Entsorgung des Produkts (das unbenutzte Product, Restmengen, das ausgehärtete Product, entleerte jedoch nicht gereinigte Verpackungen): verzugsweise durch einen autorisierten Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Geeignete Behälter und Methode zur Abfallbehandlung sollten verwendet warden.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle):

15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).

14.1. UN-Nummer

1170

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1170=ETHANOL

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:

3

ADR/RID Gefahr-Nr.: Limited Quantity: <= 5 L. ADR/RID Gefahr-Nr.: 3:> 5 L.

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	3	F1	III	3	30	5 L	144 601	E1	3	D/E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage	Segregation	
								Handling		
	3	-	III	5 L	F-E, S-D	144 223	E1	Category A	-	
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	3	-	III	355	60 L	366	220 L	A3 A58 A180	E1	
	3	-	III	Y344	10 L	-	-	A3 A58 A180	E1	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Etikettierung:

70 % Ethanol

2,2 % Propan-2-ol

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Produkte oder Stoffe in diesen Produkten durchgeführt:

Propan-2-ol

Ethanol

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Abkürzungen:

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS02 : Flamme GHS07 : Ausrufezeichen

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ. SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.

Difference Report

Revision: Nr. 3 (02/07/2020) / GHS n°3 / HCS n°) / Version: Nr. 4 (08/07/2020)

Revision: Nr. 2 (21/04/2020) / GHS n°2 / HCS n°) / Version: Nr. 4 (23/04/2020)

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Zusammensetzung:

CAS: 68551-13-3	GHS07, GHS09	$0 \le x \% \le 1$
	Wng	
ALCOHOL ALKOXYLATE	Skin Irrit. 2, H315	
	Eye Irrit. 2, H319	
	Aquatic Acute 1, H400	
	M Acute = 1	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

$Wich tige\ Angaben\ zum\ Gesundheits-\ und\ Umweltschutz\ sowie\ zur\ Sicherheit:$

Viskosität : $v < 7 \text{ mm2/s} (40^{\circ}\text{C})$

Methode zur Bestimmung der Viskosität:

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Propan 2 ol: Nicht sensibilisierend.

Ethanol: Nicht sensibilisierend.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol: Leicht biologisch abbaubar.

Glycerin: Warscheinlich biologisch abbaubar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 – IMDG 2018 – ICAO/IATA 2019).

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

- -Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13)
- -Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12)

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- 2,2 % Propan-2-ol
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.